

# Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öV-Gesetz)

Vom 5. Mai 1996 (Stand 1. Juli 2022)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1996)

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Das Gesetz bezweckt, den öffentlichen Verkehr im ganzen Kanton nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft zu gewährleisten, zu gestalten und zu fördern.

### Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz ist anwendbar auf alle Transportunternehmungen, die im Interesse des Kantons oder der Region im öffentlichen Verkehr tätig sind.

### Art. 3 Massnahmen

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden gewährleisten zusammen mit dem Bund auf der Basis des Personenbeförderungsgesetzes (PBG)<sup>1)</sup> den öffentlichen Regionalverkehr durch Abgeltung der ungedeckten Kosten des Verkehrsangebotes an die Transportunternehmungen (Art. 28 ff. PBG) und durch Finanzhilfen und Darlehen an technische Verbesserungen und Betriebsumstellungen. \*

<sup>2</sup> Im weiteren gestaltet und fördert der Kanton zusammen mit den Gemeinden unter Vorbehalt der Bundesvorschriften den öffentlichen Verkehr durch eine aktive Verkehrspolitik sowie durch die Ausrichtung von Beiträgen.

<sup>3</sup> Die Massnahmen richten sich nach folgenden Zielsetzungen:

- a. Sicherstellung leistungsfähiger Verkehrsverbindungen im ganzen Kanton, wobei grundsätzlich ein Stundentakt vorzusehen ist;
- b. Verbesserung der Anschlüsse von und zu den angrenzenden regionalen und übergeordneten Verkehrsnetzen, insbesondere beim Knotenbahnhof Ziegelbrücke, und rasche Erreichbarkeit ausserkantonaler zentraler Orte, insbesondere Zürich;
- c. \* Erschliessung aller Ortschaften mit dem öffentlichen Verkehr;
- d. Verbesserung der Nahtstellen zwischen dem öffentlichen und privaten Verkehr;
- e. Schaffung finanzieller und anderer Anreize zur vermehrten Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel.

---

<sup>1)</sup> SR 745.1

## VII D/6/1

### Art. 4 *öV-Kommission*

<sup>1</sup> Zur Beratung in Fragen des öffentlichen Verkehrs bestellt der Regierungsrat eine Kommission (öV-Kommission), in der die Gemeinden, die betroffenen kantonalen Stellen sowie die Verkehrs- und Tourismusverbände angemessen vertreten sind.

## 2. Technische Verbesserungen und Betriebsumstellungen

### Art. 5 *Finanzhilfen*

<sup>1</sup> Die vom Bund nicht gedeckten Kosten für technische Verbesserungen gemäss Artikel 56 EBG, wie das Erstellen, Ergänzen oder Ändern von Anlagen und Einrichtungen, Anschaffungen von Fahrzeugen, Massnahmen zugunsten Behinderter, werden den Transportunternehmungen durch Finanzhilfen des Kantons und der Gemeinden abgegolten. Transportunternehmungen oder Dritten (z. B. Gemeinden, Industriebetrieben) können für weitere Investitionen, wie das Erstellen von Parkplätzen an Bahnhöfen, Haltestellen und Anschlussgeleisen, Finanzhilfen gewährt werden.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfen des Kantons und der Gemeinden können in Form von Beiträgen, Darlehen, Kapitalbeteiligung oder Bürgschaften erfolgen.

### Art. 6 *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Über die Form und Höhe der Finanzhilfe entscheidet die im Rahmen der Ausgabenbefugnis nach Kantonsverfassung zuständige Behörde.

<sup>2</sup> Vor der Beschlussfassung sind die Gemeinden anzuhören.

### Art. 7 *Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden*

<sup>1</sup> Kostenanteile an Betriebsumstellungen gemäss Artikel 57 EBG gehen vollumfänglich zulasten des Kantons.

<sup>2</sup> Bei den technischen Verbesserungen beteiligen sich die Gemeinden mit 10–40 Prozent an den nicht anderweitig gedeckten Kosten. Der Gemeindeanteil bemisst sich nach der Bevölkerungszahl und dem Vorteil, den die Investition der Gemeinde bringt; er wird vom Regierungsrat festgelegt. \*

<sup>3</sup> Sind mehrere Gemeinden von der Linienführung der Transportunternehmung betroffen, so richtet sich die Höhe der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile nach der Bevölkerungszahl und dem Vorteil, den die Investition der Gemeinde bringt; der Regierungsrat legt den Verteiler fest.

<sup>4</sup> Eine Kostenbeteiligung der Gemeinden entfällt ganz, wenn Investitionen von gesamtkantonaalem Nutzen sind und somit eine Zuordnung des Vorteils auf die Gemeinden nicht möglich ist.

### 3. Betrieb

#### Art. 8 \* *Regionalverkehr gemäss Eisenbahngesetz*

<sup>1</sup> Zur Festlegung des Verkehrsangebotes und dessen Abgeltung an die Transportunternehmungen kommen die Bestimmungen des sechsten Abschnittes des EBG (Eisenbahngesetz; Art. 49 ff.) zur Anwendung.

<sup>2</sup> Zuständig auf kantonaler Ebene für das vom Bund und Kanton bei den Transportunternehmungen gemeinsam bestellte Verkehrsangebot ist der Regierungsrat. Er konsultiert vorgängig die Gemeinden und die kantonale öV-Kommission.

#### Art. 9 \* *Kostentragung Regionalverkehr*

<sup>1</sup> Der Kanton übernimmt den Kantonsanteil an den Kosten des Regionalverkehrs, die gemäss den Artikeln 49 ff. EBG vom Bund und Kanton gemeinsam abgegolten werden.

<sup>2</sup> Er trägt zudem die Kosten für Angebote des Regionalverkehrs, die nicht vom Bund mitfinanziert werden. \*

<sup>3</sup> ... \*

#### Art. 10 *Versuchsbetrieb; Orts- und Ausflugsverkehr*

<sup>1</sup> Werden bei neuen Verkehrsrechten, neueröffneten Verkehrsverbindungen oder bei Verlängerung bestehender Verkehrsverbindungen während der ersten Jahre (Versuchsbetrieb) vom Bund keine Beiträge ausgerichtet, so sind die nicht gedeckten Kosten je zur Hälfte vom Kanton und den betroffenen Gemeinden zu tragen.

<sup>2</sup> Der Landrat entscheidet über die Einführung eines Versuchsbetriebes zur Erweiterung des Verkehrsangebotes gemäss Absatz 1. Er gewährt den erforderlichen Gesamtkredit und bestimmt die Gemeinden, die zur Leistung von Gemeindeanteilen verpflichtet sind.

<sup>3</sup> Können sich die beitragspflichtigen Gemeinden nicht über den Verteiler einigen, entscheidet darüber der Regierungsrat endgültig.

<sup>4</sup> Durch Beschluss des Landrates können Angebote des Ortsverkehrs sowie Linien, die ausschliesslich dem Ausflugsverkehr dienen, und die von Bundesleistungen ausgeschlossen sind, als beitragsberechtigt anerkannt werden. Für die Kostenbeteiligung der Gemeinden kommen die Absätze 1, 2 und 3 zur Anwendung.

<sup>5</sup> Vor der Beschlussfassung sind die Gemeinden anzuhören.

## VII D/6/1

### Art. 11 *Zusatzleistungen; Tarife*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann mit den Transportunternehmungen Vereinbarungen über Zusatzleistungen beim Angebot und bei Tarifmassnahmen, wie Verbilligung von Abonnements für Schüler, Studenten und Pendler, Beiträge zur Förderung eines Tarifverbundes zwischen Bahn- und Automobilunternehmungen, Sicherstellung von Verkehrsverbindungen im allgemeinen und in Randzeiten, Verdichtung des Fahrplanes usw., abschliessen.

<sup>2</sup> Vereinbarungen, deren Folgekosten den Betrag von 30'000 Franken pro Jahr für Kanton und Gemeinden übersteigen, bedürfen der Genehmigung des Landrates.

<sup>3</sup> Die Kostenbeteiligung der Gemeinden erfolgt nach Massgabe von Artikel 10.

## 4. Schlussbestimmungen

### Art. 12 *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Die Kreditbeschlüsse des Landrates über Verkehrsförderungsmassnahmen für die Fahrplanperiode 1995/1997 und die Versuchsbetriebe «Bus Glarner Mittelland» und «Bus Bilten–Niederurnen–Ziegelbrücke» bleiben unverändert in Kraft.

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen des kantonalen Rechts aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 3. Mai 1987 über die Förderung des öffentlichen Verkehrs.

### Art. 13 *Kostenbeteiligung*

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über die Kostenbeteiligung des Kantons und der Gemeinden, die sich auf das Bestellverfahren (Art. 8 und 9) beziehen, gelten ab Inkrafttreten des Gesetzes, obschon das eigentliche Fahrplanverfahren frühestens für die Fahrplanperiode 1997/1999 zur Anwendung kommt.

<sup>2</sup> Der jetzige Fahrplan gilt im Sinne des EBG als Bestellung.

### Art. 14 *Inkrafttreten; Vollzug*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Vollzug obliegt dem Regierungsrat.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
06.05.2007	01.01.2008	Art. 9	totalrevidiert	SBE X/5 330
03.05.2009	01.01.2011	Art. 8	totalrevidiert	SBE XI/3 210
03.05.2009	01.01.2011	Art. 9 Abs. 2	geändert	SBE XI/3 210
03.05.2009	01.01.2011	Art. 9 Abs. 3	aufgehoben	SBE XI/3 210
02.05.2010	01.01.2011	Art. 7 Abs. 2	geändert	SBE XI/5 340
05.09.2021	01.07.2022	Art. 3 Abs. 1	geändert	SBE 2022 23
05.09.2021	01.07.2022	Art. 3 Abs. 3, c.	geändert	SBE 2022 23

## VII D/6/1

### Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 3 Abs. 1	05.09.2021	01.07.2022	geändert	SBE 2022 23
Art. 3 Abs. 3, c.	05.09.2021	01.07.2022	geändert	SBE 2022 23
Art. 7 Abs. 2	02.05.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/5 340
Art. 8	03.05.2009	01.01.2011	totalrevidiert	SBE XI/3 210
Art. 9	06.05.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/5 330
Art. 9 Abs. 2	03.05.2009	01.01.2011	geändert	SBE XI/3 210
Art. 9 Abs. 3	03.05.2009	01.01.2011	aufgehoben	SBE XI/3 210